

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. Mai 2011

Seite 40

64. Jahrgang – Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Erstellung des Managementplans für das Natura 2000-Gebiet „Itztal von Coburg bis Baunach“;
Einladung zum gemeinsamen Begang

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juni 2011

Stadt Coburg

1. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

Bekanntmachungen im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Herstellung eines Seitenkanals zwischen der Itz und dem Wohlsbach auf dem Flurstück 354 der Gemarkung Oeslau (Rödental); Feststellung der UVP-Pflicht

14. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg am Montag, 30.05.2011

Lehrfahrten der Waldbesitzervereinigung Lichtenfels-Staffelstein e. V.

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr. 3501122612
der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg
lautend auf: Marie Stauch,
von-Mayer-Straße 25 b, 96450 Coburg

Antragsteller: Winfried Lang,
In der Au 38, 96472 Rödental

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, das ist bis spätestens

23.08.2011

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

anzumelden. Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.
(771/kwe)

Coburg, 23.05.2011
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
Wölki Vogel

Erstellung des Managementplans für das Natura 2000-Gebiet "Itztal von Coburg bis Baunach" Einladung zum gemeinsamen Begang

Für das NATURA 2000-Gebiet "Itztal von Coburg bis Baunach" wird derzeit ein Managementplan erstellt. Wie bei den Abendveranstaltungen zum Runden Tisch angekündigt, sollen die Maßnahmenvorschläge gemeinsam mit den Beteiligten vor Ort im Gebiet besprochen werden.

Aufgrund der Größe des NATURA 2000-Gebiets findet der gemeinsame Begang jeweils auf Gemeindeebene statt. Den Termin und den Treffpunkt für den jeweiligen Abschnitt entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung.

Abschnitt 1

Stadt/Gemeinde
Coburg, Ahorn, Niederfüllbach, Untersiemau
Gemarkungen Ketschendorf, Creidlitz, Ahorn, Niederfüllbach, Haarth, Stöppach, Meschenbach, Untersiemau, Scherneck
Zeit 07.06.2011 - 9.30 Uhr
Treffpunkt Halle am alten Postweg
(von Creidlitz zur Finkenau)

Abschnitt 2

Gemeinde Großheirath
Gemarkungen Großheirath, Buchenrod, Rossach
Zeit 07.06.2011 - 13.00 Uhr
Treffpunkt Großheirath,
Ortsmitte (Parkplatz Ringstraße)

Abschnitt 3

Gemeinde Untermerzbach
Gemarkungen Memmelsdorf, Untermerzbach, Recheldorf, Gleusdorf
Zeit 08.06.2011 - 9.30 Uhr
Treffpunkt Memmelsdorf, am Sportplatz

Abschnitt 4

Gemeinde Itzgrund
Gemarkungen Schottenstein, Gleußen, Kaltenbrunn, Lahm
Zeit 08.06.2011 - 13.00 Uhr
Treffpunkt Schottenstein, am Sportplatz

Abschnitt 5

Gemeinde Rattelsdorf
Gemarkungen Busendorf, Mürsbach, Medlitz
Zeit 09.06.2011 - 9.30 Uhr
Treffpunkt Busendorf, Parkplatz am nördl. Ortsrand an
Straße nach Gleusdorf

Abschnitt 6

Gemeinde Rattelsdorf
Gemarkungen Rattelsdorf, Höfen
Zeit 09.06.2011 - 13.00 Uhr
Treffpunkt Freudeneck, Ortsrand vor der Itzbrücke

Abschnitt 7

Gemeinde Baunach
Gemarkungen Baunach, Daschendorf
Zeit 10.06.2011 - 9.30 Uhr
Treffpunkt Daschendorf, am Wehr

Ziel ist es, das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Die Umsetzung der Maßnahmen durch private Grundeigentümer ist freiwillig. Besonders wertvolle Flächen sollen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern naturverträglich gepflegt und somit langfristig erhalten werden.

Die Veranstaltung gibt allen interessierten Beteiligten – Grundbesitzern, Bewirtschaftern, Gemeinden, örtlichen Verbänden und Fachbehörden – die Möglichkeit, ihre Anliegen und ihren Sachverstand einzubringen und die notwendigen Maßnahmen gemeinsam im Gelände zu besprechen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bayreuth, 18.05.2011
Regierung von Oberfranken
Höhere Naturschutzbehörde

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juni 2011

Stadt Coburg

- 02./03.06. Dr. Karl Fehlner, Callenberger Str. 21,
Tel. 09561/95377 u. 09567/401
- 04./05.06. Dr. André Jacob, Seifartshofstr. 36,
Tel. 09561/90264
- 11./12.06. Dr. Jens Eschrich, Bahnhofstr. 27,
Tel. 09561/51380
- 13./14.06. Dr. Norbert Enser, Ahorner Str. 9,
Tel. 09561/29432
- 18./19.06. ZA Hans-Norbert John, Heimatring 56,
Tel. 09561/30233
- 23./24.06. ZA Jürgen Engelhardt, Alexandrinenstr.12
Tel. 09561/794970
- 25./26.06. Dr. Ulrich Kern, Markt 15,
Tel. 09561/94677 u. 0171/2373159

Landkreis Coburg

- 02./03.06. ZA Harald Ullrich, Weitramsdorf,
Coburger Str. 26, Tel. 09561/36263
- 04./05.06. ZA Sabine Gutjahr, Bad Rodach,
Markt 7, Tel. 09564/80380
- 11./12.06. Dr. Peter Vorderwülbecke, Seßlach,
Fr.-Rückert-Str. 5, Tel. 09569/261
u. 09569/1063

- 13./14.06. Dr. Susan Barthelmes, Lautertal,
Am Lyssen 1, Tel. 09561/630600
u. 09561/630602
- 18./19.06. Dr. Heiko Härtl, Rödental,
Mahnberg 5, Tel. 09563/2032
- 23./24.06. Dr. Markus Brejschka, Weidhausen,
Heimkehrerweg 1, Tel. 09562/8876
- 25./26.06. ZÄ Elisabeth Hannig, Ebersdorf,
Sonneberger Str. 54, Tel. 09562/4222

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage www.notdienst-zahn.de.

Stadt Coburg

1. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a, 22a, 56 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der Fassung vom 05. Okt. 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dez. 2007 (GVBl. S. 958), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1.I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende

1. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

§ 1

In der laufenden Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses (Verkaufsfläche im Rahmen städtischer Flohmärkte) werden die Angaben „2,00 €“ ersetzt durch „4,00 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 23.05.2011
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 11.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Teilfläche „Schulhof Creidlitz“ der Gemeindestraße Florianweg wird eingezogen.

Die Verfügung wird am 10.06.2011 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäudes, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Grundstücksverkehrsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Coburg, 23.05.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 11.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Eine Teilfläche der „Spaziergängerwege auf den Plattenäckern“ (Teilfläche der Fl.-Nr. 2742 Gmkg. Coburg) wird auf einer Länge von ca. 229 m eingezogen.

Die Verfügung wird am 10.06.2011 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäudes, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Grundstücksverkehrsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Coburg, 23.05.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Landratsamt Coburg

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Herstellung eines Seitenkanals zwischen der Itz und dem Wohlsbach auf dem Flurstück 354 der Gemarkung Oeslau (Rödental);
Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Bayerische Staatsforsten AöR beabsichtigt, am Ausleitungswehr Itz/Wohlsbach die biologische Gewässerdurchgängigkeit zu verbessern. Dazu soll auf dem Flurstück 354 der Gemarkung Oeslau (Rödental) ein Umgehungsgerinne als zusätzlicher Seitenkanal errichtet werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 23.05.2011
Landratsamt Coburg
Brink

14. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

des Landkreises Coburg am Montag, 30.05.2011
– 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer
Str. 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Jugend und Familie
4. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 22.02.2011
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatte zu TOP 1 - 7: Vorsitzender
8. Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Übernahme der Kosten für Mittagessen für Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 90 SGB VIII;
Anrechnung der häuslichen Ersparnis
Berichterstatte: Brigitta Eller
9. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem IPSP für den Bereich der Stütz- und Förderklassen im Kooperationsmodell Coburg mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
10. Leistungsvereinbarung zur Erbringung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII im Rahmen von Schulbegleitung und -assistenz

11. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) - Jahresbericht

Berichterstatte zu TOP 9 bis 11: Thomas Wedel

12. Auf den Anfang kommt es an ...
- Abschlussbericht -

Berichterstatte: Angelika Sachtleben

13. Familienpass / FamilienCard

Berichterstatte: Jürgen Forscht

14. Anfragen

Coburg, 19.05.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Lehrfahrten der Waldbesitzer- vereinigung Lichtenfels-Staffelstein

Die traditionellen Lehrfahrten führen in diesem Jahr die Ortsverbände im südlichen und östlichen Landkreis am 1. und 4. Juli in das Forstrevier des AELF Bamberg nach Erlau, 9 km südlich von Bamberg und die Ortsverbände im nördlichen Landkreis am 6. und 8. Juli ins Staatsforstrevier nach Ebern (Haßberge).

Im Forstrevier Erlau werden die mit dem Staatspreis für vorbildliche Waldwirtschaft 2007 prämierten Rechtlerwälder besucht. Forstamtsrat Schultheiß vom AELF Bamberg gibt Informationen zu Umbau, Unterbau und Verjüngung von Kiefernaltbeständen. Nachmittags gibt es die Möglichkeit, in Schloss Seehof an einer Führung teilzunehmen.

In Ebern zeigt der ehemalige Revierleiter des Staatswaldreviers Ebern und des zugehörigen Pflanzgartens, Forstamtsrat Ponader, die von ihm angelegten Bestände aus Edelkastanien und Wildkirsche und erläutert Anbau und Pflege dieser Baumarten. Nach dem Mittagessen wird die Burg Altenstein bei Maroldsweisach besucht.

Ab sofort sind die Anmeldungen über die Ortsobleute möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Mai 2011.

Waldbesitzervereinigung
Lichtenfels-Staffelstein e. V.

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖